



Gemeinde Kirchdorf i.Wald
Herrn Ersten Bürgermeister
Alois Wildfeuer
Marienbergerstraße 3
94261 Kirchdorf i.Wald



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
20I-3069.6-8-8
Herr Walk

Telefon
E-Mail
+49 871 808-13 76
breitband@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808-34 1031

Landshut,
27.11.2023

Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR); Zuwendung für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Kirchdorf i.Wald, Landkreis Regen

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Stand: 01.01.2023
Auszug BayGibitR vom 29.01.2020 (Nrn. 7 und 9)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir erlassen folgenden

Zuwendungsbescheid:

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) bewilligen wir der Gemeinde Kirchdorf i.Wald als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

1.117.721,00 €

(i.W.: Eine Million Einhundertsiebzehtausendsiebenhunderteinundzwanzig und 00/100 Euro)

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 1.247.468,00 € (Anteilfinanzierung) abzgl. des Startgeldes Netz.

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel					oder nach Vereinbarung
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchner Tor	☒ 1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof	☒ 3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)

Die Bewilligung erfolgt hinsichtlich der Höhe der Zuwendung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch Schlussbescheid nach Prüfung des Verwendungsnachweises, weil erst zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe der zur Finanzierung eingesetzten Deckungsmittel feststeht:

Die Zuwendung wird insbesondere in den in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) genannten Fällen ermäßigt.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. Januar 2020, BayMBI. Nr. 76) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO.

Wir gewähren die Zuwendung im Sinne der Nr. 2.1.1 BayGibitR zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde Kirchdorf i.Wald an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) –Netzbetreiber- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr. 1 BayGibitR in dem Erschließungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Abtschlag, Bruck, Grünbach, Kirchdorf im Wald, Trametsried.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse im Erschließungsgebiet sowie mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse im Erschließungsgebiet zur Verfügung stehen.

Die genaue Lage und der Umfang des endgültigen Erschließungsgebietes sind der dem Zuwendungsantrag beigefügten Adressliste zu entnehmen.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Gemeinde Kirchdorf i.Wald vom 03.08.2023 einschließlich Ergänzungen sowie
- das Angebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH vom 10.02.2022

Werden nicht alle in o.g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten FTTB/FTTH-Hausanschlüsse hergestellt (z. B. weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben), gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrundeliegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung unserer Zustimmung.

Die Förderkonditionen bemessen sich nach der Zugehörigkeit der Kommune zu der Gebietskategorie im Landesentwicklungsplan Bayern (LEP). Die Gemeinde Kirchdorf i.Wald befindet sich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH).

Für Kommunen im RmbH gilt ein Fördersatz i.H.v. 90 %.

2. Kosten- und Finanzierungsplan

2.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Wirtschaftlichkeitslücke der Fa. Telekom Deutschland GmbH 1.247.468,00 €

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFH (inkl. SGN) 1.122.721,00 €

Zuwendung Dritter 0,00 €

Eigenmittel der Gemeinde Kirchdorf i.Wald 124.747,00 €

Gesamtfinanzierung 1.247.468,00 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 20.10.2023** (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Nr. 12.1 BayGibitR) und **endet am 31.05.2028**.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes muss die Breitbandversorgung durch die Errichtung der Glasfaserlängstrassen in den Straßen im Erschließungsgebiet und der FTTB/FTTH-Hausanschlüsse bzw. der Grundstücksanschlüsse vollständig hergestellt sein.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 12.2 BayGibitR)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde Kirchdorf i.Wald ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Bayerischen Gigabitrichtlinie (insbesondere in den Nrn. 7 und 9 BayGibitR) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1. Geltung der Nrn. 7 und 9 BayGibitR

Die als Anlage beigefügten Nrn. 7 und 9 BayGibitR sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde Kirchdorf i.Wald ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 9 BayGibitR aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. In diesem Kooperationsvertrag muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben der Bayerischen Gigabitrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Gemeinde Kirchdorf i.Wald ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2. Mittelabruf (Nr. 12.4 BayGibitR)

Die Mittel können bis spätestens 30.11.2028 nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn vom Zuwendungsempfänger bestätigt wird, dass der mit dem Netzbetreiber abgeschlossene Kooperationsvertrag an die Bundesnetzagentur übermittelt wurde und der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1) auf dem zentralen

Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu verwenden.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

5.3. Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** (siehe Nr. 3 dieses Bescheides) vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis ist Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Kosten beinhalten muss.

Die im Angebot vorgesehenen, im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme jedoch nicht realisierten FTTB/FTTH-Hausanschlüsse sind bei der Bemessung der endgültigen Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen.

Im Sachbericht sind zudem die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 11.3 BayGibitR darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

Weiterhin sind der unterzeichnete Kooperationsvertrag und die Fertigstellungsanzeige des Netzbetreibers vorzulegen (Kopien sind ausreichend).

5.4. Zweckbindung (Nr. 11.4 BayGibitR), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5. Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 13 BayGibitR)

5.5.1. Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen und für die Dauer von 10 Jahren auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine abschließende Projektbeschreibung zu erstellen und ebenfalls für die Dauer von 10 Jahren auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3. Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6. Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K bezieht sich auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens und die Veröffentlichungen müssen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein.

5.7. Mitteilung der Inbetriebnahme

Die Gemeinde Kirchdorf i.Wald wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

6. Hinweis

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung (Mittelauszahlungen) werden die hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie im Internet unter <http://www.datenschutz-bayern.de> abrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird Kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



**Königbauer
Ltd. Regierungsdirektorin**